

STADT BAD BRÜCKENAU

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Brückenau Vom 26.11.2012

Die Stadt Bad Brückenau erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, des Leichenhauses und der sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei Einräumung eines Nutzungsrechts mit der Zuteilung der Grabstätte,
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechts mit der Entscheidung über den Antrag,
3. im Übrigen sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Nutzungsberechtigten einer Grabstelle, Antragsteller oder zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete. Mehrere Nutzungsberechtigte bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Bad Brückenau zu stellen. Im Übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie die üblichen Gemeindeabgaben.

§ 5 Erlass

(1) Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Grabgebühren

Für Grabstellen in den Friedhöfen werden für eine Ruhezeit folgende Grabgebühren erhoben:

a) Kindergrab bis 10 Jahre	Euro 360
----------------------------	-------------

b) Reihengrab	1.090
c) Reihentieftiefgrab	1.450
d) Doppelgrab	1.635
e) Doppeltiefgrab	1.995
f) Dreifachgräber	1.995
g) Gruft einstellig	4.360
h) Gruft zweistellig	6.540
i) Gruft dreistellig	7.560
j) Urnenerdgrab (für 1 Urne)	365
k) Urnenerdgrab (bis zu 4 Urnen)	545
l) Urnenerdgrab im Friedpark	815
m) Baumbestattung (für 1 Urne)	815
n) Baumbestattung (für 2 Urnen)	1.020
o) Gemeinschaftsurnenfeld (1 Urne)	1.450
p) Gemeinschaftsurnenfeld (für 2 Urnen)	1.815
q) Urnenerdgrab im Anonymfeld	545
r) Reihengrab für namenlose Erdbestattung	2.450

§ 7 Benutzungsgebühren

	Euro
a) Benutzung des Leichenhauses	
bis zu 4 Tagen	95
jeder weitere Tag	20
b) Benutzung der Aussegnungshalle	
offen	100
geschlossen	200
c) Urnenaufbewahrung	
bis zu 7 Tage	25
jeder weitere Tag	1
d) Urnenbeisetzung (Erdgrab/Gruft)	200
e) Erdbestattung	
für Verstorbene unter 10 Jahren	305
für Verstorbene über 10 Jahre	420
für Tieferlegung	530
f) Beisetzung in einer Gruft	240
g) Exhumierung Erdgrab/Gruft	650
h) Urnenausgrabung	215

§ 8 Sonstige Gebühren

1. Grabunterhaltung durch Stadt Bad Brückenau nach § 14 Abs. 8 der Friedhofssatzung	Euro
a) Abbau und Entsorgung der Grabanlage bei Erdgräber	490
b) Pflegeunterhalt für Reihen-/Reihentieftiefgrab jährlich	65
c) Pflegeunterhalt für Doppel-/Doppeltiefgrab jährlich	100

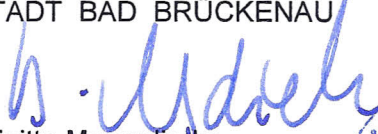
d) Pflegeunterhalt Dreifachgrab jährlich	125
e) Abbau und Entsorgung der Grabanlage bei Urnengräbern	150
f) Pflegeunterhalt für Urnenerdgräber jährlich	45
2. Versand einer Urne	30
3. Genehmigungsgebühr für	
a) Errichtung einer Grabanlage	30
b) Vornahme gewerbliche Arbeiten	30
4. Verkürzung/Verlängerung Bestattungsfrist	15
5. Abräumen Erdgrab	460
6. Abräumen Urnengrab	65
7. Benutzung Friedhofswagen	10

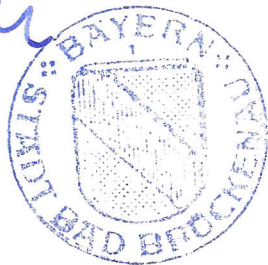
§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Bad Brückenau, den 26.11.2012
STADT BAD BRÜCKENAU


Brigitte Meyerdieks,
Erste Bürgermeisterin



Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt des
Landratsamts Bad Kissingen
Nr. 25/2012, lfd. Nr. 307 vom 15.12.2012 amtlich bekannt
gemacht.

Bad Brückenau, den 18. Dez. 2012
STADT BAD BRÜCKENAU

I.A.


Kiefer
VAR